

II Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausführung des § 35 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ernitpold,

von Gottes Gnaden Königlichler Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des §. 35 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei Bemessung eines nach den §§. 8 ff. des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 zu bewilligenden Wittwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene solcher oberen Civilbeamten der Militär-Verwaltung, deren Pension auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. Oktober 1872 (Kriegsministerial-Verordnungsblatt S. 450), dann der Ziffer III Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1881, betreffend Verhältnisse der Beamten des k. bayerischen Heeres (Kriegsministerial-Verordnungsblatt S. 89), nicht nach Maßgabe der §§. 5 ff. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873 (Kriegsministerial-Verordnungsblatt S. 287 ff.), beziehungsweise der Ziffer II der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1886 (Kriegsministerial-Verordnungsblatt S. 273) bemessen ist beziehungsweise zu bemessen wäre, ist gleichwohl derjenige Pensionsbetrag zu Grunde zu legen, welcher sich für den verstorbenen Beamten unter Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen (§§. 5 ff. beziehungsweise Ziffer II) berechnet haben würde.

Die Vorschrift in Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen gilt gleichmäßig in Bezug auf ein nach den §§. 8 ff. des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 zu gewährendes Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene derjenigen zum Richteramt berufenen Auditeure, deren Pension auf Grund des Artikels 23 der Militärstrafgerichtsordnung, beziehungsweise §. 23 der angeführten Verordnung vom 7. September 1873 nach anderen als den ebenda in den §§. 5 ff., beziehungsweise Ziffer II der Verordnung vom 29. Mai 1886 getroffenen Bestim-